

Staat und Kirche

Hundert Jahre Kirchenmusikerberuf

von Christfried Brödel

Dass Kirchenmusiker heute einen eigenständigen Beruf mit eigener Ausbildung unter dem Dach der Kirchen ausüben, ist keine besonders alte Entwicklung. Erst vor gut hundert Jahren wurde die Personalunion von Kantor und Lehrer aufgehoben. Am Beispiel Sachsens lässt sich zeigen, wie der heutige Berufsstand seit dem späten Mittelalter entstand.



Christfried Brödel (* 1947) Mathematikstudium in Leipzig, parallel musikalische Ausbildung; 1971–1984 Arbeit als Mathematiker, Promotion 1982; 1981–2018 Leiter der Meißner Kantorei 1961; ab 1984 Kirchenmusiker: Landessingwart in Sachsen, 1988 Direktor der Kirchenmusikschule Dresden, 1992–2013 Professor für Chorleitung und Rektor der Hochschule für Kirchenmusik Dresden; seit 1990 Direktoriumsmitglied der Neuen Bachgesellschaft, seit 2015 Vorsitzender.

Dramatisch sinkende Mitgliederzahlen und mangelnder Nachwuchs für kirchliche Berufe stellen die großen Kirchen vor die Notwendigkeit, ihre Strukturen zu verändern. Dies betrifft auch den Kirchenmusikerberuf. Zwar finden sich in den Verfassungen der evangelischen Landeskirchen erfreuliche Grundsatzklärungen zur Kirchenmusik als einer wichtigen Säule der Verkündigung. Praktisch vollziehen sich jedoch gegensätzliche Entwicklungen:

- Neben der Diakonie bildet die Kirchenmusik eine tragfähige Brücke der Kirche in die Welt. Durch sie erreicht die Botschaft des Evangeliums viele Menschen, die keiner Kirche angehören.

- Die zunehmende Geldknappheit bedingt, dass qualifizierte Kirchenmusik nicht mehr flächendeckend, sondern nur noch an einzelnen, herausgehobenen Stellen finanzierbar ist. Die musikalischen Gruppen, die sich auch in kleineren Verhältnissen als die stabilsten der Gemeinden erweisen, müssen mit einschneidenden Stellenkürzungen zu recht kommen.

Wer die Zukunft gestalten will, sollte sich der Vergangenheit bewusst sein. Basierend auf der Dissertation von Arndt Ranft *Die rechtliche Stellung der ev.-luth. Kirchenmusiker in Sachsen* aus dem Jahr 1936¹ werfen wir einen Blick auf die dort geschilderte Situation vor etwa hundert Jahren.

1. Aus Küstern werden Kantoren

Vor der Reformation waren Küster („custos templi“ oder „custos altaris“) Personen geistlichen Standes, denen die Obhut über das Gotteshaus, die Gefäße und Gewänder, Altarschmuck und die Bereitstellung von Hostien und Wein aufgetragen war. Sie assistierten darüber hinaus dem Priester bei der Messe, übernahmen Responsorien und andere Gesänge und leiteten den Chor an. Dazu gehörte der Unterricht der Chorknaben in Musik und, falls möglich, auch im Fach Latein.

Nach der Reformation waren die Schulen rein geistlich ausgerichtet. Städtische Schulmeister und Lehrer hatten ein geistliches Amt. Der weltlichen Obrigkeit oblag es jedoch, Schulmeister und Küster zu bestellen und zu bezahlen.

Die Ordnung der Visitatoren für die Stadt Herzberg von 1529 besagt: „Die Seelsorge [ist] mit nachfolgenden Ämptern bestalt: Pfarrer – Prediger – Kaplan – Schulmeister – Koadjuvant – Custer“.² Das Küsteramt wurde in den allermeisten Fällen von Lehrern übernommen.

2. Arbeit in Kirche und Schule

Im 17. und 18. Jahrhundert bürgerten sich spezifische Berufsbezeichnungen für die Küster ein: Schulmeister, Rektor, Kantor oder Organist. „Küster“ gab es erst später wieder in herabgeminderter Bedeutung.

Mit dem Kantorenamt waren in der Regel auch Lehraufgaben in der Schule verbunden. Es entstand das Berufsbild des Lehrerkantors, das bis etwa 1920 dominierte. 1873 lockerte sich die Verbindung von Kirche und Schule. Der Schuldienst erhielt das größere Gewicht.

3. Trennung von Staat und Kirche: Hauptberufliche Kirchenmusiker

Nach Abschaffung der Monarchie in Deutschland legte die Weimarer Verfassung fest: „Es besteht keine Staatskirche.“³ Das bedeutete für die Lehrerkantoren: „Die Erteilung religiösen Unterrichtes und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der einzelnen Lehrer überlassen.“⁴ Dies führte zum sogenannten Trennungsgesetz vom 10. Juni 1921, das die feste Verbindung von Kirchen- und Schulämtern aufhob.

Die Kirche reagierte darauf mit der Schaffung von haupt- und nebenamtlichen Stellungen für Kirchenmusiker. Entscheidend für das Hauptamt war, „ob in dem Kirchendienst dieser Stelle deren Inhaber normalerweise seine hauptsächliche Beschäftigung und seinen wesentlichen Lebensunterhalt finden kann“.

Die potenziellen Inhaber hauptamtlicher Stellen wurden in einer „Notverordnung über die Besetzung kirchenmusikalischer Ämter in größeren Städten“ vom 26. September 1933⁵ noch einmal in zwei Gruppen unterteilt: in hauptberufliche und nebenberufliche Kirchenmusiker.

Als hauptberuflich gelten diejenigen, „deren Ausbildung in der Kirchenmusik der Ausbildung für eine dauernde ausschließliche Erwerbstätigkeit entspricht. [...] Dabei muß aber die Ausbildung eine solche sein, neben der sich jemand in der Regel nicht noch eine weitere vollständige Berufsausbildung wird aneignen können. Hiernach ist die kirchenmusikalische Ausbildung an einem der früheren sächsischen Seminare oder an einem der jetzigen pädagogischen Institute für sich allein keine genügende Ausbildung.“⁶ Diese Ausschlussregelung wird allerdings durch einen Zusatz erweitert: „Wenn auch grundsätzlich alle hauptamtlichen Kirchenmusikerstellen nur mit hauptberuflichen Kirchenmusikern besetzt werden sollen, so stehen die kirchenmusikalischen Stellen in Kirchgemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise in bürgerlichen Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern liegt, allen denen offen, die die allgemeine Anstellungsfähigkeit besitzen.“ Dies sind „konfirmierte Mitglieder der Kirchgemeinden mit gu-



Der Cantor. Blatt 112 aus: Christoff Weigel, *Abbildung der Gemein-Nützlichen Haupt-Stände ...*, Regensburg 1698, © Deutsche Fotothek

¹ Ranft, Arndt, *Die rechtliche Stellung der ev.-luth. Kirchenmusiker in Sachsen*, Waldenburg/Sachsen 1936: Selbstverlag.

² *Ordnung der Visitatoren für die Stadt Herzberg von 1529*, zitiert nach Ranft, S. 8.

³ *Reichsverfassung Artikel 137*, Abs. 1, zitiert nach Ranft a. a. O. S. 23.

⁴ *Reichsverfassung Artikel 149*, Abs. 2, zitiert nach Ranft, S. 23.

⁵ *Kirchl. GVBl.*, S. 104, zitiert nach Ranft, S. 25.

⁶ Ranft, S. 25.

tem Ruf, bewährtem christlichen Sinn, kirchlicher Erfahrung und Einsicht. Zum Nachweis ihrer kirchenmusikalischen Befähigung benötigen sie das Reifezeugnis des kirchenmusikalischen Instituts in Leipzig oder das Zeugnis der bestandenen Musikprüfung an einem früheren sächsischen Seminar⁷.

⁷ Ebd.

Bei der Besetzung hauptamtlicher Stellen in Sachsen sind hauptberufliche Kirchenmusiker zu bevorzugen, „unter denen wiederum solche, die an dem kirchenmusikalischen Institut der ev.-luth. Landeskirche Sachsens in Leipzig die Reifeprüfung bestanden haben“⁸.

⁸ Ranft, S. 25.

Als Körperschaften des öffentlichen Rechts haben Landeskirchen und deren Kirchgemeinden die „Fähigkeit, Dienstherr in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu sein“, also Beamte zu verpflichten. Die „Erlangung der Beamteneigenschaft ist abhängig von der Art und dem Umfange der Stelle, nicht aber von der Ausbildung, die der Stelleninhaber genossen hat“.

Man unterschied kirchliche Beschäftigungsverhältnisse von Beamten, Angestellten und Arbeitern. Für den kirchenmusikalischen Dienst kamen nur die beiden erstgenannten in Frage. Während nebenamtliche Kirchenmusiker Angestellte waren, sah das „Kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Kirchgemeindebeamten“ vom 23. September 1926 eine Sonderregelung für Kirchenmusiker vor: „Stellen, die für die kirchenmusikalischen Dienstleistungen bestimmt sind, kann die Eigenschaft als Kirchgemeindebeamtenstelle nicht vorenthalten werden, wenn die Stelleninhaber in diesem Kirchendienste ihre hauptsächliche Beschäftigung und ihren wesentlichen Unterhalt finden.“⁹ Mit der Übernahme einer hauptamtlichen Stelle wurde deren Inhaber also nicht automatisch Kirchenbeamter, sondern dies erfolgte erst durch eine zusätzlich ausgesprochene, ausdrückliche Berufung.

Erscheint aus heutiger Sicht die Beamteneigenschaft wegen der Unkündbarkeit und der Pensionsregelung vor allem als Vorteil, soll auch auf die damaligen Verpflichtungen hingewiesen werden: „gewissenhafte Amtsführung, [...], Schweigepflicht [...] und die Pflicht zur bedingungslosen Übernahme weiterer Ämter“¹⁰.

Die Anstellung der Beamten erfolgte in der Regel jedoch nicht automatisch, auf Lebenszeit. Beamtete Kirchenmusiker hatten ihrerseits kein Kündigungsrecht.

Ranft konstatiert 1936: „Der überwiegende Teil [...] der hauptamtlichen Kirchenmusiker steht zur Kirchengemeinde im Beamtenverhältnis.“¹¹ Bis 1989 erhielten in Sachsen die Inhaber herausgehobener Kirchenmusikstellen den Beamtenstatus. Unter DDR-Verhältnissen war der Unterschied zum Angestelltenverhältnis nahezu bedeutungslos. Mit der Wiedervereinigung Deutschlands änderte sich das grundlegend. Gleichzeitig wurde bei Neubesetzungen der Beamtenstatus nicht fortgeschrieben, so dass es jetzt im Bereich der sächsischen Landeskirche nur noch ganz wenige aktive Kirchenmusiker im Beamtenstatus gibt.



Kantor Walther Leuschel in Jöhstadt (Sachsen) mit einem Teil der Kurrende (1932) (Foto: Hermann Krauß, Deutsche Fotothek)

⁹ Ranft, S. 28.

¹⁰ *Kirchgemeindebeamtengesetz* von 1926, zitiert nach Ranft, S. 29

¹¹ Ranft, S. 29.

Was lehrt uns die Kenntnis der Verhältnisse vor etwa hundert Jahren für die Gegenwart?

1. In Würdigung der Verkündigungsqualität der Kirchenmusik wurden die hauptamtlichen Kirchenmusikerstellen mit der selbstverständlichen Option zum Beamtenstatus versehen. Kirchenmusiker fanden im Kirchenbeamtengesetz von 1926 spezielle Berücksichtigung.

2. Die Entlohnung (Vergütung, Besoldung) hauptberuflicher Kirchenmusiker richtete sich nicht nach den einzelnen Bestandteilen des Dienstes, sondern garantierte ein angemessenes Leben.

3. Kirchenmusiker erhielten durch den Beamtenstatus eine vergleichbare soziale Stellung wie Pfarrer. Heute beruft die Kirche nur noch zu Beamten, „wer überwiegend kirchliche Aufsichtsbefugnisse ausüben oder überwiegend andere Aufgaben von besonderer kirchlicher Verantwortung wahrnehmen soll.“¹²

4. Der beamtenähnliche Status von Pfarrerinnen und Pfarrern wird vermutlich in nächster Zeit einer Reform unterworfen. Es ist darauf zu achten, dass eine Ausgewogenheit zwischen den Beschäftigungsformen im Verkündigungsdienst beibehalten bzw. hergestellt wird.

*Musik
& Kirche*

... im Internet:

www.musikundkirche.de

aktuelle Nachrichten,
MuKplus, Forum, Vorschau,
Informationen zu den
Herausgebern

¹² Kirchenbeamtengesetz der EKD (KGB.EKD), Teil 1, § 3.

Joseph Jongen Sämtliche Orgel- und Harmoniumwerke

Die „Sonata eroica“, das Orgelwerk, das zu seinem kompositorischen Erkennungszeichen werden sollte, schuf Joseph Jongen (1873–1953) vermutlich in lediglich fünf Tagen zwischen dem 18. und 25. September 1930. Offensichtlich komponierte er sein Opus 94 von Anfang bis Ende in genauer Voraussicht der jeweiligen Schritte; darauf lässt das überaus sauber geschriebene Autograph schließen. Als Auftragskomposition anlässlich der Einweihung der neuen Stevens-Orgel für den Brüsseler Palast der Schönen Künste entstanden, ist die „Sonata“ heute wohl sein bekanntestes Werk und im dritten Band dieser Edition enthalten.

Ähnlich wie der ebenfalls in Lüttich geborene César Franck fand Jongen in seinem Œuvre zu einer wiedererkennbaren musikalischen Sprache, die sich u. a. durch harmonische Farbigkeit, Bezüge zum Choralgesang und zur wallonischen Folklore auszeichnet.

Jongens Orgelwerk umfasst Kompositionen unterschiedlicher Schwierigkeitsgrade, von einfacheren, auf zwei Systemen notierten Stücken bis zu virtuoseren Werken für den professionellen Organisten.



Diese erste Urtext-Ausgabe und gleichzeitig erste Gesamtausgabe der Orgel- und Harmoniumwerke Jongens präsentiert die Kompositionen nach ihrer Entstehung chronologisch geordnet in drei Bänden. Zur Edition gehört ein Vorwort (engl./dt.) mit aufführungspraktischen Hinweisen und ein Kritischer Bericht (engl.).

Band 1	BA11255	ca. 116 S.	ca. 54,00 €
Band 2	BA11256	ca. 116 S.	ca. 54,00 €
Band 3	BA11257	ca. 116 S.	ca. 54,00 €



Bärenreiter

www.baerenreiter.com

